



Gemeinde
Bad Überkingen
Gesundheit und Natur

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen

vom 04. Juli 1985

geändert am 11. Dezember 2001



Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen hat am 4. Juli 1985 aufgrund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von

3.067,00 Euro im Ortsteil Bad Überkingen

2.556,00 Euro im Ortsteil Hausen

2.045,00 Euro in den Ortsteilen Unterböhringen und Oberböhringen

zu zahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 2) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. August 1985 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Bad Überkingen, den

gez. Stirm

(Bürgermeister)



Vertrag

über die Ablösung der Stellplatzpflicht

- Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen der Gemeinde Bad Überkingen, vertreten durch Bürgermeister Martin Joos

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt/Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde Bad Überkingen vom 04. Juli 1985 zugrunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Stellplätze notwendig. Hier- von kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von Euro (in Worten:..... Euro), insgesamt somit Euro (in Worten: Euro), an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der not- wendigen Stellplätze.

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nut- zung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrags fällig.



§ 6 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, daß von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Bad Überkingen vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Bad Überkingen vom eingegangen ist."

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, daß die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, daß die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Bad Überkingen, den

.....

Bürgermeister

.....

Bauherr